

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1193/2020/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.08.2020
Bearbeiter: Angelika Siegfried	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	16.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	29.09.2020	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 vom 03.08.2020

Stellungnahme der Verwaltung:

- gemäß Anlage -

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 7.593.800,14 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 798.210,10 € abschließt, fest.

Balatus

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2019

Anlage zur Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Moorrege **Erläuterung nach § 93 GO**

Nach § 93 GO ist die Jahresrechnung zu erläutern. Nach der Ausführungsanweisung zu § 37 Gemeindehaushaltsverordnung sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erklären. In den folgenden Ausführungen werden Abweichungen erwähnt, soweit sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

I. Allgemeines

Nach dem Jahresabschlussergebnis betragen die Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt je 7.593.800,14 €, während sich im Vermögenshaushalt Beträge von je 798.210,10 € ergeben haben, so dass das Gesamtvolumen 8.392.010,24 € beträgt. Das Haushaltssoll für das Haushaltsjahr 2019 belief sich inkl. Nachtrag im Verwaltungshaushalt auf 7.352.800 € und im Vermögenshaushalt auf 378.300 € = insgesamt 7.731.100 €. Der Haushalt 2019 sah laut Nachtrag eine planmäßige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 13.500 € vor.

Der Haushalt 2019 beinhaltete im Vermögenshaushalt insbesondere anteilige Brandschutzmaßnahmen für die Grundschule (100.000 €) und den DRK-Kindergarten (40.000 €), die Errichtung einer E-Ladestation (37.000 €) sowie kleinere Investitionsmaßnahmen.

Im Verwaltungshaushalt war das Gewerbesteueraufkommen mit einem Betrag von 2.000.000 € eingeplant. Bis zum Jahresende haben sich Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 116.891,72 € ergeben. Zudem sind Minderausgaben innerhalb des Deckungskreises „Schulkostenbeiträge“ in Höhe von 93.780,16 € sowie bei den Zuschüssen für Kindergärten in Höhe von 52.305,66 € angefallen.

Darüber hinaus ergaben sich bei zahlreichen Haushaltsstellen Minderausgaben sowie Mehreinnahmen, die zu einer entsprechenden Verbesserung des Abschlusses geführt haben.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben ergibt sich im Jahresabschluss eine restliche Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 327.170,09 €. Die ursprünglich geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 13.500 € entfällt.

Damit schließt das Jahresergebnis um 340.670,09 € besser ab, als ursprünglich geplant. Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt damit **1.164.156,79 €** zum 31.12.2019.

Der Sonderrücklage Ortsentwässerung (Abschreibungsrücklage) wurde die erwirtschaftete Abschreibung für 2019 in Höhe von 39.686 € zugeführt. Der Bestand beträgt damit **457.854,81 €**.

Der Gebührenausschleichsrücklage Ortsentwässerung wurde zum Jahresende ein Betrag in Höhe von 69.303,37 € zugeführt. Der Bestand beträgt **188.268,17 €**.

Der Gebührenausschleichsrücklage Kegelbahn wurde kein Betrag zugeführt. Da 2016 der Restbetrag von 2.037,12 € entnommen wurde, beträgt der Bestand folglich **0 €**.

Die Abschreibung für die Kegelbahn wurde nicht erwirtschaftet, so dass sich für 2019 keine Zuführung ergeben hat. Der Bestand der Sonderrücklage Kegelbahn (Abschreibungsrücklage) beläuft sich unverändert auf **45.590,65 €**.

Der Gebührenaussgleichsrücklage Vorfluter wurde kein Betrag zugeführt. Da 2019 der Restbetrag von 1.603,54 € entnommen wurde, beträgt der Bestand folglich **0 €**.

Die Gesamtsumme von allgemeiner Rücklage und Sonderrücklagen beläuft sich auf **1.855.870,42 €**.

Die Gemeinde hat keine Darlehensaufnahme getätigt und ist weiterhin schuldenfrei.

II. Verwaltungshaushalt

Deckungskreise

Die Deckungskreisübersicht stellt die einzelnen Deckungskreise mit einem Gesamthaushaltssoll in Höhe von 1.224.800 € dar. In den Deckungskreisen sind im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 1.097.138,49 € verausgabt worden, mithin 127.661,51 € weniger als eingeplant.

Die Entwicklung in einzelnen Deckungskreisen stellt sich wie folgt dar:

Deckungsring 001 – Personalkosten

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 001 für Personalkosten weist einen Betrag in Höhe von 430.000 € aus. Das Anordnungssoll für 2019 beträgt 414.949,07 €, so dass sich hier Minderausgaben von 15.050,93 € ergeben haben.

Im Vergleich zum Vorjahr (402.645,78 €) ist eine Kostensteigerung von 12.303,29 € zu verzeichnen. Die Kostensteigerung zum Vorjahr ist insbesondere durch Tarifierhöhungen und die Personalveränderungen bei der Grundschule bzw. Betreuungsschule eingetreten.

Deckungsring 003 – Bewirtschaftungskosten

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 003 für Bewirtschaftungskosten wurde ursprünglich mit 203.600 € geplant. Die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten für die gemeindlichen Einrichtungen belaufen sich auf 197.824,86 €, so dass innerhalb des Deckungskreises Minderausgaben in Höhe von 5.775,14 € eingetreten sind. Die geringfügigen jährlichen Schwankungen der Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Gebäude sind größtenteils verbrauchs- und witterungsabhängig.

Deckungsring 005 – Repräsentationskosten/Ehrungen

Der Deckungskreis 005 für Repräsentationskosten/Ehrungen weist einen Gesamtansatz von 19.000 € aus. Das Anordnungssoll für 2019 beträgt 17.409,62 €. Somit ist eine Minderausgabe in Höhe von 1.590,38 € eingetreten.

Deckungsring 006 – Brandschutz

Der Deckungsring 006 für den Brandschutz umfasst 2019 insgesamt einen Betrag in Höhe von 35.500 €. Die Haushaltsansätze für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeughaltung sowie Dienst- und Schutzkleidung wurden durch eine sparsame Mittel-

bewirtschaftung nicht voll ausgeschöpft, so dass sich bei einem Anordnungssoll von 26.179,03 € Minderausgaben in Höhe von 9.320,97 € ergeben haben. Insbesondere bei der Fahrzeughaltung sind in 2019 geringere Unterhaltungskosten eingetreten.

Deckungsring 007 – Grundschule

Der Deckungsring 007 für die Grundschule umfasst 2019 insgesamt einen Betrag in Höhe von 25.900 €. Das Anordnungssoll für 2019 beträgt 22.270,00 €, folglich 3.630,00 € weniger als eingeplant. Mehrausgaben bei Geschäftsausgaben sowie Gerätekauf- und Unterhaltung wurden durch entsprechende Minderausgaben innerhalb des Deckungskreises gedeckt.

Deckungsring 008 – Betreuungsschule

Der Deckungsring 008 für Gerätekauf und Beschäftigungsmaterial der Betreuungsschule beläuft sich 2019 insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 4.600 €. Das Anordnungssoll für 2019 beträgt 4.363,33 €, so dass gegenüber dem Ansatz 236,67 € weniger verausgabt wurde.

Deckungsring 009 – Schulkostenbeiträge

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 009 für Schulkostenbeiträge weist einen Betrag in Höhe von 453.000 € aus. Das Anordnungssoll für 2019 beträgt 359.219,84 €. Somit sind Minderausgaben in Höhe von 93.780,16 € eingetreten.

Die Minderkosten sind insbesondere auf den Schulzweig „Gemeinschaftsschule“ zurückzuführen. Da die Abrechnung der Schulkostenbeiträge der Stadt Tornesch aus 2018 zu spät eingegangen war, wurde in 2019 damit gerechnet, dass eine Abrechnung für zwei Jahre erfolgt und der Haushaltsansatz vorsorglich entsprechend erhöht. Tatsächlich wurden nur die Schulkostenbeiträge für 2018 abgerechnet. Die Schulkostenbeiträge für 2019 der Stadt Tornesch werden folglich erneut erst im Jahr 2020 berücksichtigt.

Im Ergebnis des Vorjahres 2018 betrug das Anordnungssoll im Deckungskreis „Schulkostenbeiträge“ insgesamt 357.627,37 €.

Die Höhe der Schulkostenbeiträge zu den jeweiligen Schulzweigen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Schulart	Soll	Ist	mehr/weniger
Grundschule	28.000 €	29.637,07 €	-1.637,07 €
Gymnasium	200.000 €	172.515,13 €	27.484,87 €
Förderschule	25.000 €	17.390,26 €	7.609,74 €
Gemeinschaftsschule	200.000 €	139.677,38 €	60.322,62 €
Gesamt	453.000 €	359.219,84 €	93.780,16 €
Schulverbandsumlage	226.800 €	226.791,00 €	9,00 €

Deckungsring 010 – Bücherei

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 010 beläuft sich auf 1.400 €. Das Anordnungssoll beträgt 1.335,53 €, so dass 64,47 € weniger verausgabt wurden.

Deckungsring 011 – Gebäudeunterhaltung Kegelbahn/Gaststätte An´n Himmelsbarg

Der Deckungsring 011 für die Gebäudeunterhaltung „An´n Himmelsbarg“ umfasst 2019 insgesamt einen Betrag in Höhe von 28.800 €. Das Gesamtanordnungssoll des

Deckungskreises beläuft sich auf 29.037,19 €, so dass geringfügige Mehrausgaben in Höhe von 237,19 € eingetreten sind.

Deckungsring 012 – Bauhof

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 012 beläuft sich auf 23.000 €. Das Anordnungssoll beträgt 24.550,02 €, so dass Mehrausgaben in Höhe von 1.550,02 € eingetreten sind. Die Mehrausgaben beruhen auf gestiegenen Kosten der Fahrzeughaltung.

Wesentliche Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen

Die Höhe des Jahresabschlusses wurde maßgeblich von den nachstehend aufgeführten Mehreinnahmen und Minderausgaben bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen des Verwaltungshaushaltes bestimmt, wobei bei den Einzelpositionen nur Beträge von im Einzelfall mehr als 2.500 € aufgeführt sind.

Auch, die sich aus dem Sollabschluss ergebende höhere Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt ist unberücksichtigt.

Mehreinnahmen über 2.500 €

21110.140000	Mieten	6.978,37 €
33200.110000	Eintrittsgelder	4.505,40 €
46400.171000	Betriebskostenzuschüsse U3 des Landes	23.260,00 €
70000.110000	Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserleitung	43.810,54 €
90000.003000	Gewerbesteuer	116.891,72 €
90000.012000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.060,00 €

Minderausgaben über 2.500 €

Deckungskreis	Personalkosten	15.050,93 €
Deckungskreis	Bewirtschaftungskosten	5.775,14 €
Deckungskreis	Brandschutz	9.320,97 €
Deckungskreis	Grundschule	3.630,00 €
Deckungskreis	Schulkostenbeiträge	93.780,16 €
13000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	3.928,76 €
13000.717010	Zuschuß für den Erwerb des Führerscheins Kl. II	4.541,49 €
21110.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	20.986,99 €
43100.590000	Seniorenbetreuung	3.556,00 €
46400.500000	Gebäudeunterhaltung	8.752,23 €
46400.717000	Zuschüsse für Kindergärten	52.315,66 €
61000.650000	Kosten der Bauleitplanung	6.369,56 €
67000.510000	Unterhaltungskosten	10.528,02 €
70000.510000	Unterhaltungskosten	30.365,68 €
77100.500000	Unterhaltungskosten	16.644,83 €
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	13.019,00 €
91000.850000	Deckungsreserve	5.000,00 €

Mehrausgaben über 2.500 €

21110.540010	Kosten der Gebäudereinigung	5.784,22 €
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	11.745,73 €
56000.510000	Grundstückspflege	3.526,48 €
63000.510000	Unterhaltungskosten	10.199,50 €
69000.713000	Umlage der Wasser- und Bodenverbände	6.241,34 €
70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	5.262,65 €
72000.540000	Beseitigung von Gartenabfällen	12.438,47 €
90000.832200	Amtsumlage	20.875,33 €

Mindereinnahmen über 2.500 €

21110.162200	Personalkostenerstattung Bundesfreiwilligendienst	3.000,00 €
81700.220000	Konzessionsabgabe	6.911,53 €
88000.140000	Mieten und Pachten	3.095,47 €
90000.010000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.841,00 €

Der Haushalt sah im Verwaltungshaushalt bei der Gewerbesteuer eine geplante Einnahme in Höhe von 2.000.000 € vor. Durch Gewerbesteuernachzahlungen für Vorjahre und angepasste Vorauszahlungen konnten Mehreinnahmen in Höhe von 116.891,72 € verzeichnet werden.

Der Anstieg bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (2016 = 2.150.888 €, 2017 = 2.344.717 €, 2018 = 2.518.267 €) ist im Vergleich zu den Vorjahren nicht mehr so stark ausgefallen. Für 2019 haben sich Einkommensteueranteile in Höhe von 2.576.159,00 € ergeben.

Der Haushalt 2019 sah laut Nachtrag eine geplante allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 322.300 € vor. Unter Berücksichtigung sämtlicher Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts ergibt sich eine zusätzliche Verbesserung in Höhe von 349.028,71 €. Der Überschuss des Verwaltungshaushalts beläuft sich für 2019 somit auf 671.328,71 € (freier Finanzspielraum).

III. Vermögenshaushalt**Mehrausgaben des Vermögenshaushalts über 2.500 €**

70000.935000	Abwasserbeseitigung	5.693,36 €
63250.960000	E-Ladestation	9.177,62 €
21124.950000	Brandschutz Grundschule	32.310,72 €

Minderausgaben des Vermögenshaushalts über 2.500 €

13000.935010	Ersatzbeschaffung HLF 10	14.288,35 €
91000.993000	Deckungsreserve	5.000,00 €

Mehreinnahmen des Vermögenshaushalts über 2.500 €

13120.361000	Zuweisung Feuerwehrfahrzeug	15.034,82 €
--------------	-----------------------------	-------------

Die Summe sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts ohne allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt ergibt einen verbleibenden Deckungsbedarf im Vermögenshaushalt in Höhe von -344.158,62 €.

Gemäß dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Moorrege war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 13.500 € vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des Überschusses des Verwaltungshaushalts (-671.328,71 €) sowie des Deckungsbedarfs des Vermögenshaushalts (-344.158,62 €) ergibt sich eine restliche Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 327.170,09 €.

IV. Kostenrechnende Einrichtung

Abwasserbeseitigung

Bei dem Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ (Abschnitt 70 im Verwaltungshaushalt) ist im Jahre 2019 insbesondere durch ein höheres Gebührenaufkommen ein Überschuss von 69.303,37 € entstanden, der zur Gebührenausgleichsrücklage zugeführt wurde.

Kegelbahn

Bei dem Gebührenhaushalt „Kegelbahn“ (Abschnitt 561 im Verwaltungshaushalt) ist im Jahre 2019 unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben ein verbleibender Deckungsbedarf in Höhe von 3.205,48 € entstanden.

IV. Haushaltsreste

Neue Haushaltsausgabereste sind im Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 92.016,43 € gebildet und in 2020 zur Verfügung gestellt.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bereitgestellten Mittel für den Erwerb von beweglichem Vermögen für die Feuerwehr, Bauhof, Grundschule, EDV-Ausstattung der Grundschule, Erweiterung des DRK-Kinderhauses, Brandschutzmaßnahmen am Kinderhaus, Fußwegsanierungen sowie Baukosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

Für den Erwerb des Feuerwehrfahrzeugs wurde im Jahr 2018 ein Haushaltsrest gebildet. Nach Vorlage der Schlussrechnung sind die restlichen nicht verbrauchten Haushaltsmittel aus Vorjahren über 14.288,35 € in Abgang gebracht worden.

Die Einzelbeträge sind in der Haushaltsrechnung aufgeführt. Eine aktuelle Übersicht der Haushaltsreste ist als Anlage beigefügt.

V. Haushaltsüberschreitungen

Die Haushaltsüberschreitungen und zu berichtenden geringfügigen Haushaltsüberschreitungen wurden den in den gemeindlichen Gremien vorgelegt und entsprechend genehmigt.

Moorrege, den 09.03.2020

Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister

(Weinberg)

Prüfung der Jahresrechnung 2019
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege
am 03.08.2020

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	55000.700000/4	10.05.2019	Warum zahlt die Gemeinde Moorrege einen Zuschuss an die Übungsleiter für DLRG-Uetersen? <u>Antwort:</u> Die Gemeinde Moorrege zahlt für die Übungsleiter eine Pauschale von 80,00 € je Übungsleiter/jährlich. Der damalige Bürgermeister Weinberg hat entschieden, dass auch das DLRG Uetersen einen Übungsleiterzuschuss erhalten soll. Diese Regelung ist bereits seit Jahren entsprechend fortgeführt worden. Nach Aktenlage konnte zurückverfolgt werden, dass dies schon seit 2014 entsprechend praktiziert wird. In den Kassenunterlagen wäre ersichtlich, dass diese Zahlungen auch schon in den zurückliegenden Jahren erfolgt sind.
2	67500.679000/1 70000.510000/8 70000.540000/16 70000.672000/1		Warum sind bei diesen und auch div. anderen Anordnungen keine Unterschriften vom Bürgermeister? <u>Antwort:</u> Während der Abwesenheit von Herrn Weinberg hat der 1. stellvertretende Bürgermeister für Moorrege, Herr Niedworok, die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen für die Gemeinde Moorrege erteilt. Diese Befugnis wurde erteilt, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind, auf den Rechnungen bzw. anderen Anlagen zu Kassenanordnungen die richtige Lieferung oder sachliche Richtigkeit bescheinigt wurde, Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen zu leisten sind oder die Zahlungen aus Termin- oder anderen triftigen Gründen sofort erledigt werden müssen. Diese Erteilung wurde am 02.10.2019 von Herrn Weinberg wieder zurückgenommen. Warum die beanstandenden Anordnungen ab dem 02.10.2019 nicht von Herrn Weinberg unterzeichnet wurden, kann heute nicht nachvollzogen werden.
3	72000.540000/7	19.11.2019	Es wird um eine Aufstellung der Rechnung gebeten. Maschinen-/Arbeitsstunden. Diese Rechnung weist nur eine Pauschale aus! <u>Antwort:</u> In dieser Rechnung wird keine Pauschale ausgewiesen. Zwei Personen haben in dem Zeitraum vom 17.10. bis 08.11.2019 240 Stunden gearbeitet. Es sind zwei zusätzliche (externe) Arbeitskräfte. Es wurden keine extra Maschinen benötigt, es ist die „reine“ Arbeitsstunde ausgewiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege hat noch folgende Anregungen:

- Die Handyverträge auf ihre Laufzeit zu prüfen und ggfls. günstigere Konditionen zu bekommen.

Antwort:

Die Handyverträge werden regelmäßig geprüft und gerade vom Postversand auf E-Mail umgestellt, um Kosten zu sparen.

- Eine Kopie der gültigen Unterschriftsbefugnisse für das jeweilige Prüfungsjahr.

Moorrege, den 03.08.2020

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 für
die Gemeinde Moorrege
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Hauke Heidecke
2. Herr Thomas Kasimir
3. Herr Jörg Schneider
4. Herr Sören Weinberg

als Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Cornelia Bermudez vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.

Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

Rückseite und Anlagen

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

[Signature]

[Signature]

[Signature]
Thomas Kasimir

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	7.642.702,59	798.210,10	8.440.912,69
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	48.902,45	0,00	48.902,45
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	7.593.800,14	798.210,10	8.392.010,24
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	7.593.800,14	720.482,02	8.314.282,16
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 327.170,09 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	92.016,43	92.016,43
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	14.288,35	14.288,35
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	7.593.800,14	798.210,10	8.392.010,24
	Unterschied			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben			
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1185/2020/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.05.2020
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	09.09.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	16.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	29.09.2020	öffentlich

Richtlinie zur Förderung heimischer Bäume

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 beschlossen, dass Anpflanzen von standortgerechten und heimischen Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild einfügen zu fördern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat eine Richtlinie erarbeitet, um die Gewährung des Zuschusses genauer zu definieren. In der Richtlinie werden Fördergrundsätze, Antragstellung und Bewilligungsgrundsätze festgelegt.

Finanzierung:

Die dafür erforderlichen jährlichen Mittel von 5.000,00 € sind in den Haushalt einzustellen. Die Förderung wird zunächst für den Zeitraum von 5 Jahren begrenzt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, /Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschließt die Förderrichtlinie zur Pflanzung von heimischen Baumarten.

Der Bau-, /Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschließt die Förderrichtlinie zur Pflanzung von heimischen Baumarten mit folgenden Änderungen...

Bürgermeister

Anlagen:

Förderrichtlinie der Gemeinde Moorrege zur Pflanzung von heimischen Baumarten

Förderrichtlinie der Gemeinde Moorrege zur Pflanzung von heimischen Baumarten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 beschlossen, dass Anpflanzen von standortgerechten und heimischen Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild einfügen, zu fördern.

Zur Klarstellung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2018 wird diese Richtlinie erlassen.

1. Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt von heimischen Baumarten im Gemeindegebiet Moorrege. Um die biologische Vielfalt zu erhalten, ist aus Sicht des Naturschutzes die Verwendung heimischer Pflanzen von großer Bedeutung.

Die Gemeinde Moorrege gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss zur Förderung von heimischen Baumneupflanzungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Gebiet der Gemeinde Moorrege, im Rahmen der durch die Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel.

2. Fördergrundsätze

Ziel ist es, durch die Förderung das Anpflanzen von heimischen Baumarten im Gemeindegebiet anzuregen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Empfänger der Zuwendung

Förderberechtigt sind alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Moorrege Flächen mit heimischen Bäumen anpflanzen möchten.

4. Antragsstellung und Verfahren

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der bestehende Vordruck zu verwenden. Antragsformulare können im Amt Geest und Marsch Südholstein eingeholt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Moorrege, oder im Amt Geest und Marsch Südholstein einzureichen.
- (2) Gefördert werden Neuanpflanzungen standortgerechter und heimischer Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild einfügen.
Heimisch werden Pflanzen genannt, die in dem das eigene Land betreffend, dazu gehörend, in der Heimat vorhanden, von dort stammend, einheimisch betreffenden Gebiet der Gemeinde Moorrege natürlicherweise vorkommen (Indigene). Sie sind von den nicht heimischen Arten abzugrenzen, die aufgrund direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in das gemeindliche Gebiet gelangt sind.

Die Gemeinde Moorrege kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise etc. verlangen.

- (3) Die Zuwendungen werden als **einmaliger Zuschuss pro Baum oder eines Kalenderjahres/ Baum** gewährt. Es gilt der Höchstzuschuss **von 50,00 EUR brutto** innerhalb von **xxx Jahr/n je Baum**. Die Förderung beträgt 50 % der Kosten eines angepflanzten Baumes, maximal 50,00 EUR **pro Baum/ pro Antrag**.
- (4) Die Neupflanzung darf den Festsetzungen eines Bebauungsplanes und den gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts nicht widersprechen.
- (5) Die Anpflanzung ist auf Dauer anzulegen und muss im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens **fünf** Jahre bestehen bleiben. Die Gemeinde Moorrege behält sich vor, Zuschüsse **nebst Zinsen zurückzufordern**, wenn dieser für andere Zwecke als für die bewilligten Maßnahme verwendet wurden oder wenn der Baum innerhalb eines Zeitraumes von weniger als **5** Jahren gefällt wurde.

5. Bewilligungsverfahren

Über jeden Antrag wird im Rahmen der Richtlinie und der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel entschieden.

Über die Entscheidung, ob ein Zuschuss gezahlt wird, wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der Zuschuss wird nicht im Voraus gezahlt.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er ist zurückzahlen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Moorrege, den

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister
gez.

Gemeinde Moorrege

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1191/2020/MO/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 29.07.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 700.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	16.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	29.09.2020	öffentlich

Übertragungsbilanz des Abwasserverbandes Elbmarsch zum 01.01.2019

Sachverhalt:

Seit dem 01.02.2001 war nach Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in der gemeinsamen Einrichtung der beteiligten Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie für die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege der seinerzeit neu gegründete Abwasserverband Elbmarsch (AVE) zuständig. Die Gemeinde Hetlingen war dem AVE mit Wirkung vom 01.01.2007 beigetreten. Beide Einrichtungen wurden buchhalterisch getrennt geführt.

Der AVE wurde mit Wirkung vom 31.12.2018 aufgelöst. Damit erfolgte eine Rückübertragung der Aufgabe sowie des Vermögens und der Schulden an die Gemeinden. Zum 01.01.2019 haben die Gemeinden die Aufgabe sowie das betriebsnotwendige Vermögen auf den Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) übertragen. Die Zustimmung der Gemeinden zur Aufhebung des AVE und zur Übertragung der Aufgabe an den AZV erfolgte per Beschluss der Gemeindevertretungen am 04.12.2018 in Haseldorf, am 05.12.2018 in Moorrege, am 10.12.2018 in Haselau und am 13.12.2018 in Hetlingen. Vom AZV werden die beiden Einrichtungen buchhalterisch weiterhin getrennt geführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein hatte das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Pinneberg beauftragt, eine Ersatzprüfung beim AVE für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 vorzunehmen, nachdem die Landesbehörde den AVE von der Jahresabschlussprüfung zunächst befreit hatte. Das RPA wurde gebeten, gleichfalls die Übertragungsbilanzen im Rahmen der Auflösung des AVE und Übertragung der Aufgabe an den AZV zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Prüfung der Übertragungsbilanzen der zwei Einrichtungen jeweils in Berichten vom 25.02.2020 festgehalten. Der Bericht über die Prüfung der Übertragungsbilanz der Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Haselau, Haseldorf sowie in den Ortsteilen Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege ist als Anlage zur Kenntnisnahme über die Prüfung und die Ergebnisse beigefügt. Verwaltungsseitig wird insbesondere auf die Schlussbemerkungen unter Ziff. 5 hingewiesen, wonach keine Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und keine weiteren Abweichungen vom öffentlich-rechtlichen Vertrag festgestellt worden und keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Übertragungsbilanz sprechen.

Wolfgang Balasus

Anlagen:

Bericht über das Ergebnis der Überprüfung der Übertragungsbilanz der Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung



Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes
des Kreises Pinneberg

über das Ergebnis
der Prüfung der
Übertragungsbilanz

der Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung
des Amtes Geest und Marsch Südholstein
(vormals Teil des Abwasserverbandes Elbmarsch)
zum 01.01.2019

auf den Abwasser-Zweckverband Südholstein

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Vermögensgegenstände)
Aktiva	Aktivseite der Bilanz (Vermögensseite, Mittelverwendung)
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EigVO	Eigenbetriebsverordnung vom 05.12.2017
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.06.2016
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.01.2018
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz vom 10.01.2005 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.03.2012
KPG	Kommunalprüfungsgesetz vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.2016
LRH	Landesrechnungshof
nAHK	Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ND	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle des Landes
OVG	Oberverwaltungsgericht
Passiva	Passivseite der Bilanz (Finanzierungsseite, Mittelherkunft)
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert (auch Buchrestwert genannt)
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SB	Schlussbilanz
WBZW	Wiederbeschaffungszeitwert
WP	Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	4
2.	Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen	5
3.	Auflösung des AVE.....	8
3.1.	Vorbereitung der Auflösung des AVE.....	8
3.2.	Übertragung von den Gemeinden auf den AZV	8
3.3.	Grundsätze zur Bewertung.....	9
3.4.	Weitere Vorüberlegungen zu Aufgabenübertragungen	9
3.5.	Nachprüfungen der Übertragungsbilanz 2001 des Amtes.....	10
3.6.	Ergebniszusammenfassung zur Übertragungsbilanz 2001	14
3.7.	Entwicklung des Vermögens und der Schulden des AVE	14
3.8.	Ergänzende Hinweise zur Auflösung des AVE.....	15
4.	Erläuterungen zur Übertragungsbilanz Amt.....	16
4.1.	Übertragungsbilanz 2019 im Überblick.....	16
4.2.	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	16
4.3.	Sachanlagevermögen	17
4.4.	Finanzanlagen.....	17
4.5.	Umlaufvermögen	17
4.6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	17
4.7.	Eigenkapital.....	18
4.8.	Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse.....	18
4.9.	Rückstellungen.....	18
4.10.	Verbindlichkeiten	19
4.11.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19
4.12.	Anhang der Übertragungsbilanz des Amtes	19
5.	Schlussbemerkung	20
6.	Anlage 1: Übertragungsbilanz zum 01.01.2019.....	21

1. Prüfungsauftrag

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) durch Entscheidung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Haseldorf, Haselau und den Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege sowie der Entscheidung der Gemeinde Hetlingen zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde sind Übertragungsbilanzen zu erstellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landes hatte den AVE von der Jahresabschlussprüfung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 befreit. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Pinneberg wurde mit der Vornahme der **Ersatzprüfung** für die betreffenden Geschäftsjahre gemäß § 12 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes¹ (KPG) beauftragt.

Da das RPA die Ersatzprüfung für das letzte Geschäftsjahr 2018 durchgeführt hatte, wurde das RPA gebeten, auch die von der Verwaltung des AZV erstellten **Übertragungsbilanzen des Amtes und der Gemeinde** zu prüfen. Während der Ersatzprüfung wurden erste Prüfungshandlungen und Gespräche vor Ort in Hetlingen zu den Entwurfsfassungen der Übertragungsbilanzen durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung der Übertragungsbilanzen durch das Rechnungsprüfungsamt inhaltlich nicht in allen Teilen einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer entspricht. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich allerdings bei der Auswahl der Prüfungsgegenstände an den Prüfungshandlungen eines Wirtschaftsprüfers orientiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mögliche steuerliche Pflichten im Rahmen der Übertragung nicht geprüft.

¹ Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz vom 28.02.2003 in der Fassung vom 30.06.2016, GVOBl. S. 552)

2. Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung im ehemaligen Amt Haseldorf für die Gemeinden Haseldorf, Haselau und die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege wurde bis Anfang 2001 als kostenrech-nende Einrichtung im Rahmen des kameralen Haushalts geführt. Mit der Gründung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) wurde die vollständige Aufgabe zum 01.02.2001 auf den Zweckverband mit öffentlich-rechtlichem Vertrag übertragen. Zum 01.01.2007 ist die Gemeinde Hetlingen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.11. / 05.12.2006 dem Zweckverband beigetreten. Die Aufgabe und die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der Gemeinde (Schmutzwasser und Oberflächenentwässerung) wurden mit einer Übertragungsbilanz zum 01.01.2007 übertragen.

Das Verbandsgebiet des AVE umfasst das Gebiet der Gemeinden Hetlingen, Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege.

Der AVE führt seine Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts. Das Stammkapital wurde auf 0,00 € festgesetzt. Der AVE hat keine eigene Verwaltung. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Abwasserzweckverband Pinneberg/Südholstein (AZV) vom 20.12.2002 ist die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des AVE geregelt. Die Erstellung der Gebührenbescheide des AVE erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch als Verwaltungshelfer.

Die den AVE tragenden Kommunen und der Abwasser-Zweckverband Südholstein hatten am 13.12.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Auflösung des AVE zum 31.12.2018 geschlossen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 13.12.2018 sieht vor, dass die Übertragung der Aufgaben sowie des Vermögens und der Schulden des AVE in zwei Schritten erfolgt:

1. Auflösung (§ 5 ö.-r. Vertrag) und Rückübertragung der Aufgabe und des Vermögens und der Schulden auf die Gemeinden (§ 6 ö.-r. Vertrag),

2. Übertragung der Aufgaben (§ 2 des ö.-r. Vertrags) und des betriebsnotwendigen Vermögens (§ 3 ö.-r. Vertrag) von den Gemeinden auf den AZV.

Aufgrund des ö.-r. Vertrages sind zunächst vom AVE Rückübertragungsbilanzen auf die Kommunen zu erstellen. Es müssten daher vier Übertragungsbilanzen für die jeweiligen Gemeinden erstellt werden. Für eine Aufteilung der Einrichtung des ehemaligen Amtes Haseldorf mit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und die Ortsteilen Klevendeich und Bau-land der Gemeinde Moorrege auf die drei Gemeinden wäre nach Aussage des AVE mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, da diese bisher als Einheit geführt wurde. Da das Amt GUMS erklärte, dass die Rückübertragung nicht bei den Gemeinden bilanziert werden sollen, könnte als Vereinfachung die Rückübertragung lediglich über zwei Bilanzen (Amt und Gemeinde Hetlingen) erfolgen. Das Amt erklärte weiter, dass eine spätere Aufteilung auf die drei Kommunen Haseldorf, Haselau und Moorrege erforderlich wäre.

Für die folgende Übertragung zum 01.01.2019 von den Gemeinden auf den AZV müssen ebenfalls zwei Bilanzen für das jeweilige Abrechnungsgebiet erstellt werden. Von der Verwaltung des AZV wurden aus dem Jahresabschluss 2018 des AVE entsprechende nicht unterschriebenen Übertragungsbilanzen erstellt. Die Beträge der Vermögensübertragungen entsprachen in den Summen dem Jahresabschluss 2018 des AVE.

Die Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung erfolgt nach § 17 i.V.m. § 5 Abs. 5 GkZ und nach §§ 30 / 31a Abs. 3 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes wurde mit der Genehmigung vom 20.12.2018 erteilt.

Die Inhalte einer Prüfung der Übertragungsbilanzen ergeben sich generell aus § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) und den ergänzenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

Danach erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit der Bewertung des Vermögens und der Schulden,

2. die Dokumentation der Bewertungsgrundlagen im Anhang zur Übertragungsbilanz,
3. die Nachweisführung des Vermögens und der Schulden,
4. die Beachtung der abgabenrechtlichen Vorschriften des KAG.

Die Prüfung des RPA ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Übertragungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auf die Durchführung von Stichproben beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Prüfungsgegenstand war, ob sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden aus dem Jahresabschluss 2018 des Abwasserverbandes Elbmarsch ordnungsgemäß in den nicht unterschriebenen Übertragungsbilanzen vom 18.02.2020 erfasst und die Angaben im Anhang sachgerecht sind. Weiterhin wurde geprüft, ob vom Amt bzw. den Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen aus dem kommunalen Abgabenrecht und der ergangenen Rechtsprechung eingehalten wurden.

Als Prüfungsunterlagen dienten die vorgelegten Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 des AVE, die hieraus entwickelten Übertragungsbilanzen und die zugehörigen Anhänge mit den Erläuterungen. Neben diesen Unterlagen wurden auch ergänzende Dokumente zur Gründung des AVE und der Übertragung der Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung vom ehemaligen Amt Haseldorf auf den AVE eingesehen und ausgewertet.

3. Auflösung des AVE

3.1. Vorbereitung der Auflösung des AVE

Mit der Auflösung des Amtes Haseldorf zum 01.01.2017 stellte sich auch die Frage zur Mitgliedschaft des Amtes bzw. des Rechtsnachfolgers beim Zweckverband Abwasserverbandes Elbmarsch. Im Ergebnis wurde eine Auflösung des AVE und die Übertragung der Aufgabe auf den AZV favorisiert. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 13.12.2018 wurde die Abwicklung in zwei Schritten festgelegt:

1. Auflösung des Zweckverbandes und Rückübertragung des Vermögens und der Schulden auf die Kommunen
2. Übertragung der Einrichtung/-en der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden auf den AZV

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein als Rechtsnachfolger des Verbandsmitglieds Amt Haseldorf des AVE hat am 26.11.2018 beschlossen, den AVE aufzulösen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen hat eine entsprechende Entscheidung am 13.12.2018 beschlossen. Der 1. Schritt, die Auflösung des AVE, wurde damit von den Verbandsmitgliedern des AVE beschlossen. Die weitere Abwicklung und die Aufgabeübertragung auf den AZV erfolgt nach den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Die Verbandsversammlung des AVE hatte in ihren Sitzungen am 04.12.2017 und am 14.09.2018 unter dem Tagesordnungspunkt Bericht des Vorsitzenden / der Verbandsvorsteherin über die Auflösung beraten. Ein Beschluss zur Auflösung des AVE wurde von der Verbandsversammlung nicht gefasst.

3.2. Übertragung von den Gemeinden auf den AZV

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde den Gemeindevertretungen zur Entscheidung der weiteren Abwicklung des AVE mit der Übertragung des Vermögens und der Schulden auf den AZV vorgelegt. Die Entscheidungen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung wurden getroffen

1. Gemeindevertretung Haseldorf am 04.12.2018

2. Gemeindevertretung Moorrege am 05.12.2018

3. Gemeindevertretung Haselau am 10.12.2018

4. Gemeindevertretung Hetlingen am 13.12.2018

Die Übertragungsbilanzen waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen nicht erstellt. Da die (Weiter-)Übertragung des Vermögens und der Schulden von den Gemeinden auf den AVE für die Jahresabschlüsse der Gemeinden ergebnisneutral erfolgen soll, ergeben sich hieraus keine Nachteile.

3.3. Grundsätze zur Bewertung

Der AVE hat für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden die bestehenden Bewertungsgrundsätze nach dem Eigenbetriebsrecht und dem Handelsrecht angewandt.

Die Übertragung des Vermögens des AVE auf die Trägerkommunen bzw. der Trägerkommunen auf den AZV soll mit den Restbuchwerten aus dem Jahresabschluss 2018 des AVE erfolgen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich geeignet, um Vermögen und Schulden zu übertragen. Eine Neubewertung zum 01.01.2019 war nicht erforderlich.

3.4. Weitere Vorüberlegungen zu Aufgabenübertragungen

Bei der Bewertung von Vermögen und Schulden im Rahmen einer Aufgabenübertragung der Einrichtung Abwasserbeseitigung sind neben den bewertungsrechtlichen Grundlagen und dem Haushaltsrecht insbesondere auch die Besonderheiten des kommunalen Abgabenrechts sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu beachten.

Nach dem so genannten **Zinsurteil des OVG Schleswig-Holstein** vom 29.10.1991 sind auch die erwirtschafteten Abschreibungen bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Daher mussten z.B. die zusätzlich erwirtschafteten Abschreibungen nach den WBZW einer nach kameralem Haushaltsrecht zu bildenden Abschreibungsrücklage zugeführt werden. Diese Mittel sind dem Gebührenzahler zuzurechnen und daher bei einer Übertragung mit zu übertragen.

Der LRH hatte in den Jahren 2016/2017 eine **Querschnittsprüfung** zu den „Kooperation im Bereich der Abwasserbeseitigung“ durchgeführt und bei den Übertragungsbilanzen z.T. gravierende Verstöße gegen das kommunale Abgabenrecht festgestellt. In dem Bericht des LRH wurden beispielsweise beanstandet, dass erhaltene Investitionszuweisungen und erhobene Beiträge z.T. als aufgelöst angesehen und bei der Übertragung als Eigenkapital der Kommune angesehen wurden. Zur kameralen Abschreibungsrücklage wurde ausgeführt, dass in dieser Sonderrücklage erwirtschaftete Mehrabschreibungsbeträge anzusammeln sind. Diese können aber unvollständig sein, wenn zwischenzeitlich Mittel entnommen wurden. Der LRH erwartet, dass die Rechtsverletzungen bei der Übertragung geheilt werden.

Aufgrund der Querschnittsprüfung des LRH hatte das **Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration** mit Erlass vom 20.11.2017 auf wesentliche Mängel aus den geprüften Kooperationen im Bereich der Abwasserbeseitigung hingewiesen und deren Abstellung eingefordert.

Es war daher im Rahmen der aktuellen Übertragung auf den AZV geboten, derartige Fehler zu vermeiden und soweit möglich, ggfs. vorhandene Fehler aus den ursprünglichen Übertragungen aufzudecken und auf die Mängel hinzuweisen.

3.5. Nachprüfungen der Übertragungsbilanz 2001 des Amtes

Das **Amt Haseldorf** hatte die Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinden Haseldorf, Haselau und die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege bis zum 31.01.2001 als kostenrechnende Einrichtung im kameralen Amtshaushalt betrieben. Durch Beschluss wurde diese Aufgabe zum 01.02.2001 auf den neu gegründeten Abwasserverband Elbmarsch übertragen. Um eine sachgerechte Ermittlung des zu übertragenden Vermögens und der Schulden sicherzustellen, wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) mit der Erstellung einer Eröffnungsbilanz beauftragt.

Die beauftragte WP (Fa. WIBERA) erstellte nach dem Gutachten zur Erstellung einer Übertragungsbilanz für die Schmutzwasserbeseitigung Amt Haseldorf vom 21.02.2002 eine Übertragungsbilanz. Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach der Darstellung im Bericht über folgende Arbeitsschritte:

- Erstmalige Erfassung und Bewertung des gesamten Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung des Amtes Haseldorf auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten,
- Ermittlung der jeweiligen Restbuchwerte auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten,
- Zusammenstellung der von Dritten unentgeltlich übernommenen Erschließungsanlagen,
- Ausweis der empfangenen Kanalisationsanschlussbeiträge,
- Ermittlung der empfangenen öffentlichen Zuschüsse,
- Nachweis des Eigenkapitals zum 01.02.2001,
- Ausweis der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Ermittlung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Bei der Vermögensbewertung wurde nach der Darstellung im Bericht des WP die vorliegenden Vergleichswerte kritisch überprüft und in Einzelfällen korrigiert. Es wird auf ein Gutachten der Fa. WIBERA zur Erfassung und Bewertung der Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung des Amtes Haseldorf vom 06.10.2000 verwiesen. Dieses Gutachten lag für die aktuelle Übertragung und Prüfung nicht vor.

Im Ergebnis der Arbeiten des WP ergaben sich folgende Beträge (in DM) für die Übertragungsbilanz:

Übertragungsbilanz 2001 (Amt Haseldorf)			
Aktiva	DM	Passiva	DM
Anlagevermögen	13.019.329,44	Eigenkapital	3.440.252,60
Umlaufvermögen	321.557,91	Empf. Ertragszuschüsse	5.252.189,52
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	0,00
		Verbindlichkeiten	4.648.445,23
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	13.340.887,35	Bilanzsumme	13.340.887,35

Aus der Übertragungsbilanz der Amtes Haseldorf ergibt sich, dass das **Anlagevermögen** überwiegend aus der Schmutzwassersammelungsanlage mit 12.013.035,44 DM (= 6.142.167,49 €) besteht. Die Aktivierung erfolgte mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Als immaterielles Vermögen wurde ein Betrag von 10.000,00 DM (= 5.112,92 €) für ein Nutzungsrecht aktiviert.

Der Restbetrag des Anlagevermögens in Höhe von 996.294,00 DM (=509.397,03 €) sind die Finanzanlagen als Beteiligung am AZV. Die Beteiligung ermittelt sich aus einer Sacheinlage in Höhe von 982.377,48 DM (= 502.281,63 €) und einer Finanzeinlage in Höhe von 13.916,52 DM (= 7.115,40 €).

Die Gesamtsumme des Anlagevermögens beträgt 6.656.677,44 €.

Das Umlaufvermögen (Gesamtsumme: 321.557,91 DM = 164.158,15 €) sind verschiedene Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände. Liquide Mittel waren nicht vorhanden. Als Forderungen an die Gemeinden wurden insgesamt 178.825,04 DM (= 91.431,79 €) aktiviert. Als weitere Forderung wurde ein Sparguthaben der Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 70.841,73 DM (= 36.220,80 €) ausgewiesen.

Vorräte und aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren nach der Übertragungsbilanz nicht vorhanden. Aus den Unterlagen zur überörtlichen Prüfung des Amtes bzw. der Ersatzprüfung des AVE der ersten Jahre konnte entnommen werden, dass tatsächlich Vorräte z.B. Pumpen vorhanden waren.

Auf der Passivseite der Übertragungsbilanz ergab sich ein **Eigenkapital** in Höhe von 3.440.252,60 DM (= 1.758.973,22 €). Das EK setzt sich zusammen aus

• Stammkapital	0,00 €
• Allgemeiner Rücklage	0,00 €
• Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	36.220,80 €
• Rücklagen aus öffentlichen Zuschüsse	<u>1.722.752,42 €</u>
	1.758.973,22 €

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen ergab sich im Jahr 2000 aufgrund des Beschlusses des Amtsausschusses vom 25.10.1999 zur Abschreibung nach den Wiederbeschaffungszeitwerten. Diese Rücklage wurde zum Jahresabschluss 2005 zur Finanzierung der eingetretenen Verluste aus dem Jahr 2000 aufgelöst. Die Übertragung erfolgt entgegen dem Beschluss mit den AHK.

Unter dem Passivposten **empfangene Ertragszuschüsse** wurde mit 5.252.189,52 DM (= 2.685.401,86 €) die erhobenen Kanalanschlussbeiträge passiviert. Eine Auflösung der Beiträge erfolgt nicht.

Das Amt bzw. die Gemeinden hatten keine unentgeltlich übernommener Anlagen von Dritten ausgewiesen.

Rückstellungen waren in der Übertragungsbilanz nicht zu verzeichnen. Der WP führt hierzu aus, dass vor der Übertragung bei der Amtsverwaltung keine Gebührenüberschüsse erwirtschaftet wurden. Nach der Jahresrechnung des Amtes Haseldorf bestand zum Jahresende 2001 eine kamerale Sonderrücklage in Höhe von 383.450,81 DM für kostenrechnende Einrichtungen. Es konnte aus der Übertragungsbilanz und den weiteren Unterlagen nicht ermittelt werden, ob diese Rücklage auf den AVE hätte übertragen werden müssen.

Die Verbindlichkeiten betragen zum 01.02.2001 insgesamt 4.648.445,23 DM (= 2.376.712,31 €). Es handelt sich überwiegend um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 4.620.723,22 DM (= 2.362.538,27 €) zur Finanzierung der Einrichtung.

Aus der Übertragungsbilanz des **Amtes Haseldorf** ergibt sich, dass das Eigenkapital vollständig aus der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen und aus öffentlichen Zuschüssen besteht. Es ist daher festzustellen, dass **kein Eigenkapital des Amtes oder der Gemeinden** zum Übertragungszeitpunkt in der Einrichtung vorhanden ist. Eine Eigenkapitalverzinsung zugunsten des Amtes entfällt. Die Bilanzsumme zum 01.02.2001 beträgt umgerechnet 6.821.087,39 €.

Eine tiefere Prüfung zu den Daten für die Übertragungsbilanz 2001 war teilweise nicht möglich, da begründende Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren beim AVE nicht mehr vorhanden waren.

3.6. Ergebniszusammenfassung zur Übertragungsbilanz 2001

Aus der Übertragungsbilanz 2001 haben sich bei der aktuellen Nachprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Anhaltspunkte für mögliche Bewertungsfehler ergeben.

Das RPA hatte bei seinen überörtlichen Prüfungen des Amtes im Jahr 2006 auf Fehler bei der Bewertung des Vermögens (Vorräte und Forderungen) bzw. der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen und der Verbindlichkeiten hingewiesen. Aus dem Bericht und weiteren Unterlagen war zu entnehmen, dass Teile der offenen Punkte aus der Übertragung der Einrichtung in einem Gespräch zwischen des AVE und dem Amt am 16.11.2006 mit einem Kompromiss ausgeräumt wurden. Nach Einschätzung des RPA sind die möglichen verbliebenen Fehler zum Übertragungszeitpunkt 01.01.2019 sehr wahrscheinlich als geringfügig einzustufen.

3.7. Entwicklung des Vermögens und der Schulden des AVE

Nach den vom Rechnungsprüfungsamt durchgesehenen Unterlagen insbesondere den Jahresabschlüssen des AVE seit 2007 ergibt sich nicht, dass Korrekturen zur Übertragungsbilanz des Amtes vom AVE vorgenommen wurden. Der Jahresabschluss 2018 ergab folgenden Vermögensstatus zum 31.12.2018:

Jahresabschluss 2018 (AVE)			
Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Anlagevermögen	6.268.581,36	Eigenkapital	2.113.629,83
Umlaufvermögen	679.349,00	Empf. Ertragszuschüsse	4.264.662,79
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	130.998,21
		Verbindlichkeiten	328.568,34
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	6.947.930,36	Bilanzsumme	6.947.930,36

Aus dem Jahresabschluss 2018 wurden die Rückübertragungsbilanzen des AVE entwickelt. Für die drei Gemeinden konnten keine Einzelübertragungsbilanzen erstellt werden. Hier wurde eine Übertragungsbilanz für das Amt erarbeitet. Die beiden Übertragungsbilanzen (Amt und Gemeinde Hetlingen) auf den AZV entsprechen in den Summen dem Jahresabschluss 2018 des AVE.

Im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss 2018 des AVE vor Ort wurde auch die Entwurfsfassung der Übertragungsbilanz mit geprüft. Die vorgesehene Übertragung der Finanzanlage des AVE (Beteiligung am AZV Südholstein) auf den AZV konnte in der ursprünglich vorgesehenen Form nicht erfolgen.

Die vom AVE als Beteiligung am AZV geführte Finanzanlage des Amtes wurde auch in der Übertragungsbilanz als Finanzanlage ausgewiesen. Eine anderweitige Ausweisung kam nicht in Betracht.

Die abschließende Prüfung der Übertragungsbilanzen erfolgte auf Basis des nicht unterschriebenen Berichts zur Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) vom 18.02.2020.

3.8. Ergänzende Hinweise zur Auflösung des AVE

Mit der Auflösung des AVE ist die weitere Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen zu klären. Grundsätzlich übernimmt der Rechtsnachfolger AZV alle Geschäftspapiere. Die dauerhafte Aufbewahrung bestimmter Geschäftsunterlagen richtet sich nach dem Landesarchivgesetz. Nach § 2 Landesarchivgesetz nehmen die Kreise, Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung diese Aufgabe eigenverantwortlich wahr.

Das Archiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Zweckverbandes zu archivieren und sicher aufzubewahren. Das Archivgut ist für die Nachwelt zu erhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen. Eine Kooperation z.B. mit einem kommunalen Archiv oder dem Landesarchiv ist möglich.

4. Erläuterungen zur Übertragungsbilanz Amt

4.1. Übertragungsbilanz 2019 im Überblick

Die Übertragungsbilanz (siehe auch Anlage 1, Seite 21) für das ehemalige Amt mit den Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie den Ortsteilen Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege in Kurzfassung ergibt folgendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zum Stichtag 01.01.2019:

Übertragungsbilanz 01.01.2019 (Amt)			
Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Anlagevermögen	4.685.788,93	Eigenkapital	1.722.752,44
Umlaufvermögen	276.796,95	Empf. Ertragszuschüsse	2.820.882,09
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	103.950,68
		Verbindlichkeiten	315.000,67
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	4.962.585,88	Bilanzsumme	4.962.585,88

Diesem Prüfbericht wurde die Übertragungsbilanz mit weiteren Details aus dem Bericht zur Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) vom 18.02.2020 als Anlage beigelegt.

4.2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die vorhandenen immateriellen Vermögensgegenstände (Nutzungsrechte) zum Stichtag der Übertragungsbilanz wurden zutreffend mit 5.112,92 € übernommen. Bei den Immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um eine Zuweisung an die Gemeinde Haseldorf für die Nutzung eines Lagerplatzes in einer Halle des Bauhofs. Aktiviert wurde das Nutzungsrecht.

4.3. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen besteht überwiegend aus der Schmutzwassersammelungsanlage mit einem Restbuchwert in Höhe von 4.151.849,13 €. Als weiterer Posten werden die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 19.429,85 € ausgewiesen.

4.4. Finanzanlagen

Vom AVE wurde für das Abrechnungsgebiet Amt eine Beteiligung am AZV in Höhe von 509.397,03 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Sach- und Finanzanlagen des ehemaligen Amtes Haseldorf beim AZV Pinneberg / Südholstein. Nach der Eröffnungsbilanz des AVE vom 01.02.2001 handelt es sich um die vom Amt Haseldorf auf den AZV übertragenen Teile der Sammlungsanlage zur Ableitung des Abwassers in das Klärwerk nach Hetlingen. Der Wert wurde in der EB des AVE 2001 mit 996.294,00 DM (= 509.397,03 €) ermittelt.

Im Rahmen der Auflösung des AVE und der Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden auf den AZV wurde die Finanzanlage ebenfalls auf den AZV übertragen. Ohne die Übertragung hätte ein negatives Eigenkapital bzw. eine Forderung an die Gemeinden aktiviert werden müssen.

4.5. Umlaufvermögen

Für das Abrechnungsgebiet Amt wird ein Umlaufvermögen in Höhe von 276.796,95 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um kurzfristige Forderungen in Höhe von 45.479,89 € und um den Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 231.317,06 €. Vorratsvermögen ist nicht vorhanden. Die Bankguthaben (Liquide Mittel) zu den Bilanzstichtagen sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

4.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Eine aktive Rechnungsabgrenzung wurde im Jahresabschluss 2018 des AVE zur Periodenabgrenzung nicht ausgewiesen. Auch in der Übertragungsbilanz erfolgte daher kein Ausweis eines derartigen Postens.

4.7. Eigenkapital

Auf der Passivseite der Übertragungsbilanz 2019 des Amtes ergab sich ein **Eigenkapital** in Höhe von 1.722.752,42 €

Das EK setzt sich zusammen aus

• Stammkapital	0,00 €
• Allgemeiner Rücklage	0,00 €
• Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	0,00 €
• Rücklagen aus öffentlichen Zuschüsse	1.722.752,42 €
• Jahresüberschuss (per Saldo)	<u>0,02 €</u>
	1.722.752,44 €

Ein Stammkapital und auch eine allgemeinen Rücklage sind nicht vorhanden.

Der größte Posten zum Eigenkapital ist die Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen. Für den Auf- und Ausbau der Schmutzwasserkanalisation beim Amt Haseldorf wurden in den Jahren 1991 bis 2000 öffentliche Zuweisungen i.H.v. 1.722.752,42 € gewährt. Im Eigenkapital sind keine finanzielle Mittel des Amtes oder der Gemeinden vorhanden.

Als Jahresüberschuss in Höhe von 0,02 € wird der Überschuss 2018 in Höhe von 673,85 € und der Jahresfehlbetrag von 673,83 € aus dem Jahr 2017 saldiert dargestellt.

4.8. Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse

Der in der Übertragungsbilanz des Amtes bei diesem Posten ausgewiesene Betrag in Höhe von 2.820.882,09 € dokumentiert die erhobenen Kanalanschlussbeiträge. Die Beiträge werden nicht aufgelöst und dienen der dauerhaften Finanzierung der Einrichtung.

4.9. Rückstellungen

Die Rückstellungen in der Übertragungsbilanz bestehen aus den Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen mit 98.950,68 € und den Sonstigen Rückstellungen in Höhe von 5.000,00 € für die Jahresabschlussarbeiten.

4.10. Verbindlichkeiten

Es bestehen zum Stichtag insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von 315.000,67 €. Sie lassen sich wie folgt unterteilen:

• Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	299.223,54 €
• Verb. aus Lieferungen und Leistungen	15.747,13 €
• Sonstige Verbindlichkeiten	<u>30,00 €</u>
	315.000,67 €

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um die Kreditaufnahmen für durchgeführte Investitionen. Die Kredite werden planmäßig getilgt. Die Bestände zum 31.12.2018 wurden durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Die Restlaufzeiten liegen mit einem Teilbetrag über 5 Jahre. Die übrigen Verbindlichkeiten sind als kurzfristig einzustufen.

4.11. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Transitorische Passiva) waren im Jahresabschluss 2018 des AVE nicht passiviert worden. Auch in der Übertragungsbilanz erfolgte daher kein Ausweis dieses Posten.

4.12. Anhang der Übertragungsbilanz des Amtes

Der Anhang der Übertragungsbilanz enthält die erforderlichen Angaben nach dem § 22 des Eigenbetriebsrechts i.V.m. den §§ 284 und 285 i.V.m. § 288 HGB.

Im Anhang werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben. Für die Übertragungsbilanz gelten neben der EigVO und dem HGB auch die Regelungen des kommunalen Abgabenrechts.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Pflicht zu Auflösung der erhobenen Beiträge (Baukostenzuschüsse) nach dem KAG nicht besteht. Erhobene Beiträge dienen dann der dauerhaften Finanzierung der Einrichtung.

5. Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Pinneberg hat die Übertragungsbilanz (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2019 des aufgelösten Abwasserverbandes Elbmarsch für das Abrechnungsgebiet des ehemaligen Amtes Haseldorf in Anlehnung nach § 12 Kommunalprüfungsgesetz und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes geprüft.

Die Rückübertragung der Schmutzwasserbeseitigung auf die Trägerkommunen Gemeinde Haselau, Gemeinde Haseldorf und Gemeinde Moorrege und die Übertragung von den Gemeinden auf den AZV wurde abweichende vom öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Übertragungsbilanz für das gesamte Abrechnungsgebiet Amt durchgeführt.

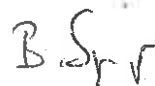
Das RPA hat sich durch umfangreiche Stichproben davon überzeugt, dass die Beträge der Übertragungsbilanz vom 18.02.2020 sachgerecht aus den Salden des Jahresabschlusses 2018 des AVE entwickelt wurden.

Im Rahmen einer Nachschau zur Übertragungsbilanz 2001 wurden kleinere Fehler ermittelt. Diese waren teilweise bereits ausgeglichen worden und können Ende 2018 als unwesentlich eingeschätzt werden.

In der Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 wurden keine Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und keine weiteren Abweichungen vom öffentlich-rechtlichen Vertrag festgestellt. Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Übertragungsbilanz sprechen.

Elmshorn, den 25. Februar 2020

Kreis Pinneberg
Rechnungsprüfungsamt



Springer

6. Anlage 1: Übertragungsbilanz zum 01.01.2019

Abwasserverband Elbmarsch Amt Geest und Marsch Südholstein Übertragungsbilanz zum 01. Januar 2019

Aktivseite	01.01.2019 €	Passivseite 01.01.2019 €
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Stammkapital
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.112,92	0,00
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
	5.112,92	
II. Sachanlagen		II. Rücklagen
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00	1. Allgemeine Rücklage
2. Abwassersammelanlagen	4.151.849,13	2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19.429,85	
	4.171.278,98	1.722.752,42
III. Finanzanlagen		III. Gewinn
1. Genossenschaftsanteil Raiffeisenbank e. G.	0,00	Verlust des Vorjahres
2. Beteiligung AZV	509.397,03	Verwendung für allgemeine Rücklagen
	509.397,03	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
	4.685.788,93	0,00
		1.722.752,44
		2.820.882,09
B. Umlaufvermögen		B. Kanalschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse
I. Vorräte		C. Rückstellungen
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	1. Rückstellungen aus Gebührenderschüssen
	509.397,03	2. Sonstige Rückstellungen
	509.397,03	
	4.685.788,93	D. Verbindlichkeiten
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00)	38.958,84 €; Vorjahr: 76.198,60 €)
0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)	45.479,89	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Sonstige Vermögensgegenstände/Forderungen	0,00	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)	15.747,13 €; Vorjahr: 28.244,45 €)
0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)		3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern
		(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
		00,00 €; Vorjahr: 60,00 €)
		4. Sonstige Verbindlichkeiten
		(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
		30,00 €; Vorjahr: 7.726,72 €)
		30,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	45.479,89	
	231.317,06	
	276.796,95	
	0,00	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		E. Rechnungsabgrenzungsposten
	4.962.585,88	315.000,67
		0,00
		4.962.585,88

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1189/2020/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.06.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 130.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	16.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	29.09.2020	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Infolge der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen, die sich auch auf den Sitzungsdienst ausgewirkt haben, kann die Haushaltsführung für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr den zuständigen Gremien der Gemeinde leider erst jetzt vorgelegt werden.

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Moorrege für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2020 sowie eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt. Beide Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Wolfgang Balasus

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege für 2020,
Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege für 2019.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moorrege
Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von fordernden Mitgliedern	€ 6 713,87		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	€ 3 825,10	
1	Zuwendungen von Dritten	€ 165,00		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	€ 316,50	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	€ 16 098,70		10	Ausgaben für Veranstaltungen	€ 13.942,91	
3	Veraußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	€ -	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	€ -	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Ersstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	€ -		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	€ -	
5	Sonstige Einnahmen	€ 2 314,40		13	Sonstige Ausgaben	€ 8 700,02	
6	Einzahlungen der Gemeinde	€ 900,00		14	Auszahlungen an die Gemeinde	€ -	
7	Entnahme aus der Rücklage	€ 42,56	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	€ -	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	€ 26.224,53		8-15	Gesamtausgaben	€ 26.784,53	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2019	€ 8.189,76
Entnahme	€ 42,56
Zuführung	€ -
Aktueller Stand des Sondervermögens	€ 8.147,20

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moorrege

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von fördernden Mitgliedern	€ 7.000,00		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	€ 3.800,00	
1	Zuwendungen von Dritten	€ -		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	€ 100,00	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	€ 15.100,00		10	Ausgaben für Veranstaltungen	€ 15.500,00	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	€ -	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	€ -	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	€ -		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	€ -	
5	Sonstige Einnahmen	€ 2.000,00		13	Sonstige Ausgaben	€ 6.000,00	
6	Einzahlungen der Gemeinde	€ 900,00		14	Auszahlungen an die Gemeinde	€ -	
7	Entnahme aus der Rücklage	€ 400,00	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	€ -	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	€ 25.400,00		8-15	Gesamtausgaben	€ 25.400,00	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	€ 8.147,20
Entnahme	€ 400,00
Zuführung	€ -
Stand der Rücklage am 31.12.2020	€ 7.747,20

Gemeinde Moorrege

Bericht des Bürgermeisters

Vorlage Nr.: 1181/2020/MO/MB

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.04.2020
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	04.06.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	10.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	17.06.2020	öffentlich

Antrag der FWM eV, vom 10.02.2020, behindertengerechte WC-Anlage in der Versammlungsstätte "An´n Himmelsbarg"

Sachverhalt:

Die FWM eV. stellt den Antrag (siehe Anlage vom 10.02.2020), eine behindertengerechte WC-Anlage in der Versammlungsstätte "An´n Himmelsbarg" einzurichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Planungsbüro hat hierzu eine Kostenschätzung abgegeben:

- Hierbei belaufen sich die Kosten für die Maßnahme auf rund 62.000,- €.
- Die Planungskosten liegen bei 21.000,- €.
- In der Anlage finden Sie einen Planungsvorschlag als Zeichnung.

Hinweis der Verwaltung: Zum Betreiben der Sporthalle, der Altentagesstätte und des großen Saals war die Nutzungsmöglichkeit des Behinderten-WCs im Vereinshaus für den Kreis Pinneberg ausreichend. Folgende Reparatur 1 WC-Sitz ist defekt, 1 Drücker beim Urinal defekt, wurde zur Mängelbeseitigung beauftragt.

1. Stellv. Bürgermeister
Niedworok

Anlagen:

Antrag FWM

Planungsvorschlag als Zeichnung

Kaland

Von: michael.adam.moorrege <michael.adam.moorrege@gmail.com>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 15:34
An: Weinberg
Cc: Jürgensen, R.; Kaland
Betreff: Bau- und Umweltausschuss: Himmelsbarg Zustand WC / Behinderten Gerechte WC

Sehr geehrter Herr Weinberg,

sehr geehrter Herr Jürgensen,

sehr geehrte Frau Kaland,

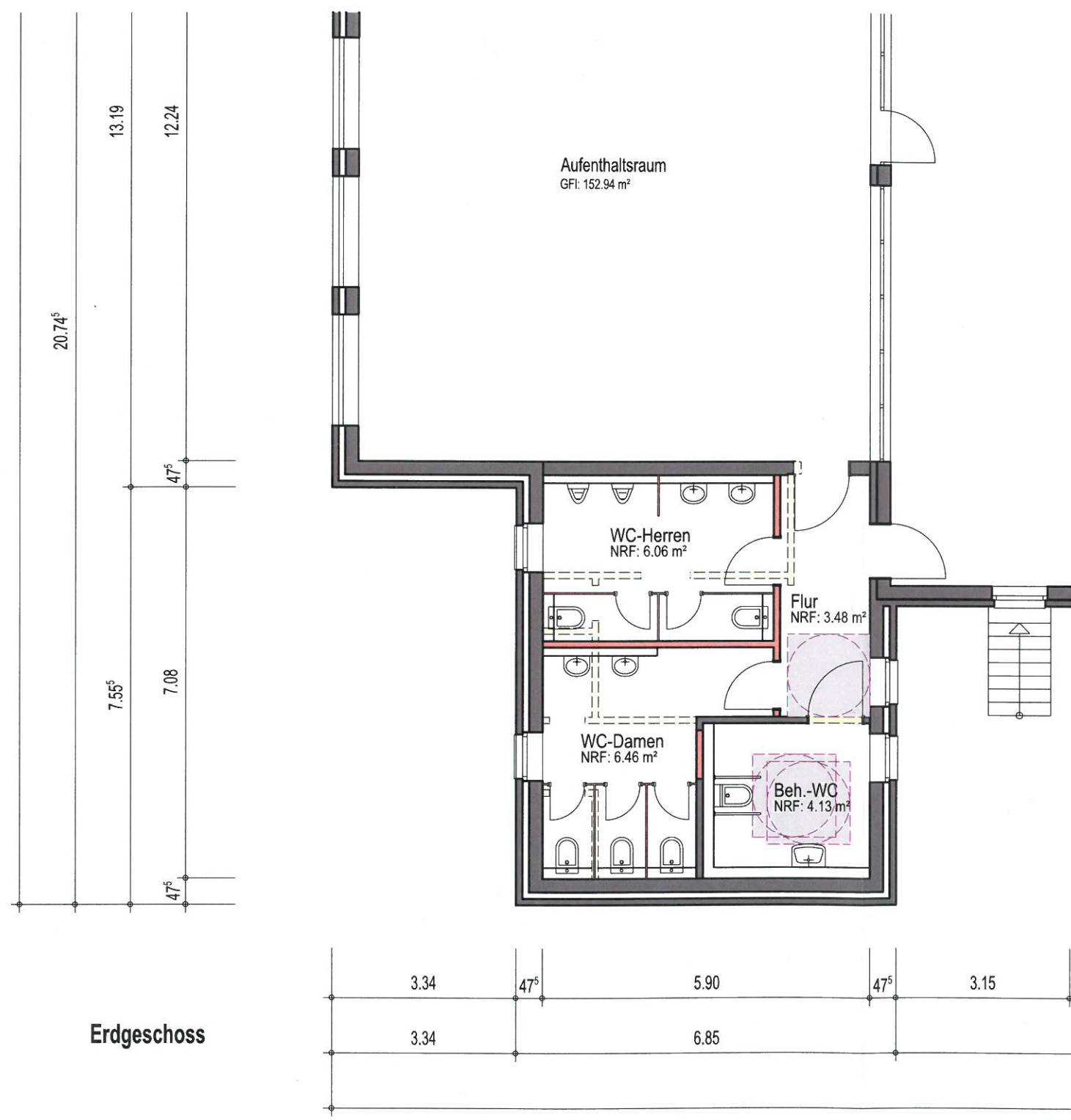
Bau -und Umweltausschuss Moorrege: Zustand Gaststätte An`n Himmelsbarg WC; fehlendes behindertengerechtes WC

Wir beantragen, die WC (hinterer Saalbereich) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (defekte WC Deckel).

Darüber hinaus beantragen wir den Einbau eines behindertengerechten WC für diese Versammlungsstätte.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der FWM eV



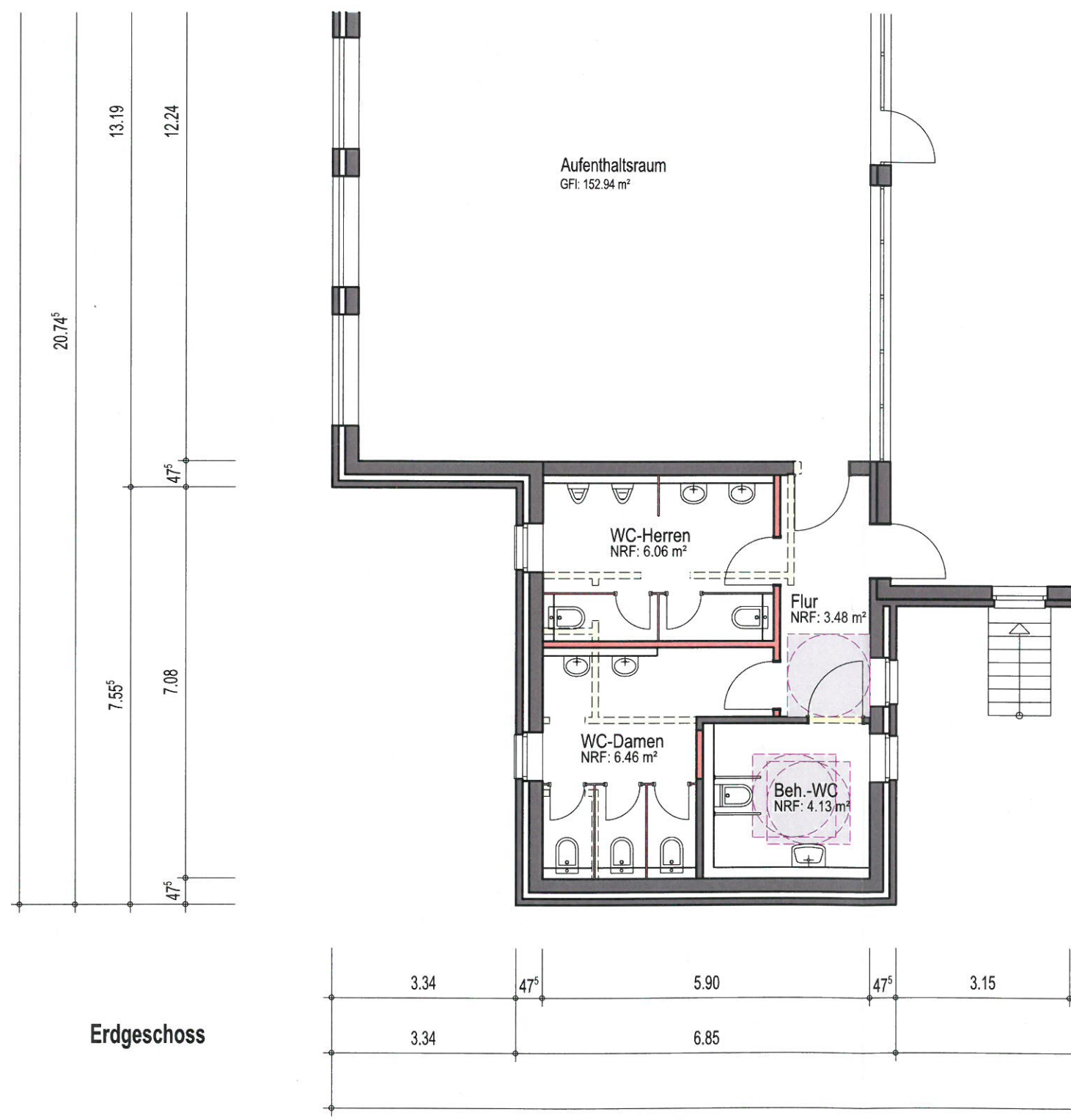
Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
25364 Brande-Hörnerkirchen
www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
Fax 04127-9568
post@butzlafftewes.de

ERDGESCHOSS			
Bauvorhaben			
Sanitätsanierung Restaurant Grando Sukredo		Kirchenstraße 28 25436 Moorrege	
Bauherr			
Gemeinde Moorrege über das Amt GuMS Amtsstraße 12 25436 Moorrege			
Maßstab			
1 : 100 [cm, m]		Entwurf	
Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
23.03.2020	ad	2328	1



Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
25364 Brande-Hörnerkirchen
www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
Fax 04127-9568
post@butzlafftewes.de

ERDGESCHOSS			
Bauvorhaben			
Sanitätsanierung Restaurant Grando Sukredo		Kirchenstraße 28 25436 Moorrege	
Bauherr			
Gemeinde Moorrege über das Amt GuMS Amtsstraße 12 25436 Moorrege			
Maßstab		Entwurf	
1 : 100 [cm, m]			
Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
23.03.2020	ad	2328	1